



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR –öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	137. / 01.09.2009 / 14:45 – 16:15 Uhr
TOP:	03 – DRÄS 4
Thema:	Überarbeitung DRS
Papier:	137_03_DRÄS 4 Cover note

Sitzungsunterlagen für diesen TOP

1. Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer der Sitzungsunterlage	Titel	Gegenstand
137_03	137_03_DRÄS 4 Cover note	Cover Note
137_03a	137_03_DRÄS 4 Synopse	Synopse
137_03j1	137_03j1_01_bundesbank_EDR AES4	Stellungnahme der Bundesbank
137_03j2	137_03j2_02_idw_EDRAES4	Stellungnahme des IDW
137_03k	137_03k_E-DRAES_4_Zusatzinfo	E-DRÄS 4

Stand der Informationen: 28. Oktober 2009.



Ziel der Sitzung

2. Diskussion der eingegangenen Stellungnahmen, Beschluss zu aufzunehmenden Änderungen.

Stand des Projekts

3. Die Kommentierungsfrist endete am 22. Oktober. Am 23. November findet eine Öffentliche Diskussion zu E-DRÄS 4, E-DRÄS 5 und ggf. E-DRÄS 6 Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder und E-DRS 24 Latente Steuern statt.
4. Der Standard muss in Öffentlicher Sitzung verabschiedet werden.

Eingegangene Anmerkungen zu den Änderungen an DRS 4

5. Die meisten Anmerkungen sind problemfrei / fraglos umzusetzen. Bedenkenswert sind die insbesondere die folgenden:
 - Tz. 3 geht in der alten Fassung auf den Begriff des Unternehmens ein. Die eingeforderte Erweiterung um § 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 ist sachlich unbestritten. Eine Strukturverbesserung ist wohl, diese Definition in den Abschnitt Definitionen zu nehmen.
 - Wenn nun diese vervollständigte Definition in Tz 7 aufgenommen wird, stellt sich die Frage, ob die eingeforderte Erweiterung bei der Definition des beherrschenden Einflusses erfolgen muss oder über die Definition des Unternehmens bereits abgearbeitet ist.
 - Die eingeforderten Ausnahmen für den Erwerbszeitpunkt werden wohl als „muss“ angesehen; wollen wir „strenger“ sein?
 - Die eingeforderte Regelung zur Wertanpassungsperiode bedarf mE einer differenzierten Betrachtung:
 - DRS 4 Tz 14 bezieht sich auf Kaufpreisbestandteile in Abhängigkeit zukünftiger Ereignisse: werden im Gesetz nicht angesprochen
 - DRS 4 Tz 15 spricht von nachträglichen, nicht gem. Tz. 14 berücksichtigten Änderungen des Kaufpreises, die zu Änderungen der Anschaffungskosten führen.
 - § 301 Abs. 2 Satz 2 lautet „Können die Wertansätze zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig ermittelt werden, sind sie innerhalb der darauf folgenden zwölf Monate anzupassen“.



-
- Wenn man davon ausgeht, dass der Gesetzestext die Kaufpreisallokation betrifft, sind die Sachverhalte in Tz 14 + 15 gesetzlich weiterhin nicht geregelt, müssen deshalb nicht angepasst werden.
 - Als Anpassung an den neuen § 248 Abs. 2 ist mE sowohl Aktivierungsverbot als auch –wahlrecht aufzunehmen.
 - Nach Konsultation mit Herrn Seidler ist mE der Gesetzeswortlaut beizubehalten, dh Nennwert, nicht Nennbetrag.
 - Einer Aufnahme einer neuen Textziffer zur Bewertung von Rückstellungen und latenten Steuern steht nichts im Wege.
 - Einer Aufnahme einer Textziffer zur Postenbezeichnung des passivischen Unterschiedsbetrags und seiner Verortung steht nichts im Wege.